



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Informatik
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Informatik* an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2018 (AB UBT 2018/047), die durch Satzung vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/031) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wortlaut unter Nr. 1 das Semikolon und unter Nr. 2 das Semikolon und der anschließende Halbsatz „die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede

gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus den Bachelorstudiengängen *Informatik* oder *Angewandte Informatik* spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Informatik* oder den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „Studienfachberaterin“ durch das Wort „Studiengangsmoderatorin“ und das Wort „Studienfachberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Erfolgreich absolvierte Module aus dem Anhang dieser Satzung werden entweder nur in ihrem vollen LP-Umfang oder gar nicht berücksichtigt. ²Die Intervallgrenzen der einzelnen Bereiche dürfen dabei nicht überschritten werden, auch nicht im Falle der Anrechnung von Kompetenzen gem. § 8. ³Im Falle des Überschreitens einer Intervallgrenze wird die jeweils zuletzt erbrachte Leistung aberkannt; eine anteilige Anrechnung findet nicht statt.“

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden zu den Abs. 5 bis 8.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Bei nicht vergleichbaren Notensystemen“ werden ersetzt durch die Wörter „Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden“.

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.“; der bisherige Satz erhält die Satznummer 1.

- c) Abs. 6 Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen.“

- b) In Abs. 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Betreuer“ die Wörter „Betreuerinnen und/oder“ eingefügt.

- c) In Abs. 9 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- d) Abs. 10 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 10 und die Wörter „Ein Exemplar der“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „in“ gestrichen und das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

7. In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.

8. In § 20 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

9. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

10. In § 23 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Autoren“ die Wörter „Autorinnen und“ eingefügt.

- 11. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
- 12. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 206“ wird in der dritten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 217“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„INF 218	Programming, Data Analysis and Deep Learning in Python	5	K oder M“
----------	--	---	-----------
 - c) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 321“ werden in der zweiten Spalte die Wörter „Theoretische Informatik III“ durch die Wörter „Foundations of Semi-structured Data“ ersetzt.
 - d) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 326“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Science“ durch das Wort „Management“ ersetzt.

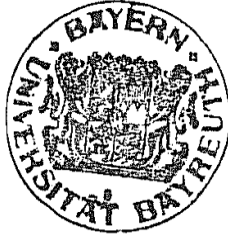
§ 2

¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit dem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Informatik* an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2018 (AB UBT 2018/047), die durch Satzung vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/031) geändert wurde. ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Kanzlerin in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19.05.2021, Az. A 3397/7 - I/1.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)

Diese Satzung wurde am 20.05.2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20.05.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20.05.2021.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)